

Wahlanfechtung der Bundestagswahl vom 26. September 2021

Wahleinspruch vom 24. November 2021

Stand: 11. September 2022, siehe auch www.agbug.de

Redaktion: Hans U. P. Tolzin

Aktenzeichen:

Wahlprüfausschuss des Bundestages: WP 1856/21
AGBUG-Rechtsfonds intern 21-051

Spendenmöglichkeit für die AGBUG-Musterverfahren

Kontoinhaber: AGBUG

IBAN: DE13 6039 1310 0379 6930 03

BIC GENODES1VBH

Stichwort: "Schenkungs-Gerichtsverfahren Grundrechte"

oder Paypal: info@agbug.de

[Aktueller Kontoauszug](#)

Verlauf des Verfahrens

24. November 2021: Wahleinspruch gegen das Ergebnis der Bundestagswahl

Auf 53 Seiten:

„Die nicht wenigen Gründe für den Wahleinspruch fußen auf dem nachfolgenden Sachverhalt:

1. Im Zuge einer sog. Kunstaktion der Gruppe „Zentrum für politische Schönheit“ wurde der Partei Alternative für Deutschland (AfD), welche sich zur hier angefochtenen Wahl aufgestellt hatte und die mit mehr als 10 Prozent der Stimmen als Fraktion im Bundestag vertreten ist, ein Angebot zum Vertrieb der von ihr zu beschaffenden Wahlwerbeflyer von der fiktiven Firma „Flyerservice Hahn“ als ein ernstlich gemeintes vor-gespiegelt. Tatsächlich aber sollten die etwa 5 Millionen (!) Flyer, ca. 19.500 Plakate, etwa 4.700 Fahnen sowie 3.700 Feuerzeuge öffentlichkeitswirksam in Containern entsorgt und anschließend vernichtet werden. (...) Dies ist schließlich auch geschehen. Dabei war von den Tätern insbesondere beabsichtigt worden, der Partei dadurch Schaden zuzufügen, dass sie im großen Stil um Wahlwerbemittel gebracht und damit gegenüber der Konkurrenz benachteiligt würde. Betroffen waren hiervon in den Bundesländern Niedersachsen, Berlin, Hessen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz insgesamt 85 Orts-, Kreis- und Landesverbände der Partei.

2. Weiterhin wurde der Einspruchsführer Nr. 1 wahlrechtswidrig bei der Beobachtung der Wahl sowie an der Mitwirkung bei der Auszählung der Stimmen gehindert, weil er – unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes, dessen Gültigkeit nicht angezweifelt worden ist – währenddessen keine Maske tragen wollte. Dies geschah, obwohl ihm zunächst die eigene Stimmabgabe noch ohne Mund-Nasen-Bedeckung gestattet wurde. Vielmehr wurde er von Beamten des Polizeivollzugsdienstes gewaltsam aus dem Wahllokal verbracht.

3. Auch gab es in zahlreichen Berliner Wahlbezirken eklatante Unregelmäßigkeiten.

a) Berichtet wurde stellenweise von einer dortigen Wahlbeteiligung von 150 Prozent! (...)

was aber natürlich auch bei rot-rot-grüner Bildungspolitik nicht möglich ist

So wurde es durch eine sachwidrige Regelung bezüglich der Briefwahlunterlagen möglich, dass Minderjährige, welche schon ab 16 Jahren zur Abgeordnetenhauswahl zugelassen waren, auch an der Bundestagswahl teilnehmen konnten: Die Stimmzettel aller drei Wahlen mussten nämlich im selben Umschlag zurückgesendet werden. Beantragte nun ein Volljähriger Briefwahlunterlagen, so konnte dieser die Unterlagen an einen 16 Jährigen weitergeben, welcher seinerseits die Briefwahl für die Abgeordneten- und/ oder Bezirkswahlen beantragt hat. Während der volljährige Wähler nun auch ohne die Unterlagen in einem Wahllokal wählen konnte, war der minderjährige Wähler aufgrund der geschilderten Regelung in der Lage, in seinem Briefumschlag neben dem ihm zustehenden Wahlzettel für die Abgeordneten- und Bezirkswahl auch jene für die Bundestagswahl, die er von dem Volljährigen bezogen hatte, abzugeben. (...)

Dass EU-Ausländer an der Bundestagswahl teilnehmen konnten, stellt einen gravierenden Verfassungsverstoß (Art. 20 II, 38 I GG) dar.

Zudem wurden vermehrt Stimmzettel, die für einen jeweils anderen Wahlbezirk gedruckt und bestimmt waren, in diversen Berliner Wahlbezirken aus – bzw. abgegeben. (...)

Weiterhin kam es vielerorts in Berlin zu vorübergehenden Schließungen von Wahllokalen wegen fehlender Stimmzettel. (...)

D. h., die üblichen Wahlzeiten wurden teilweise nicht eingehalten. Wähler konnten die Stimme nicht abgeben.

Zu nennen ist außerdem Vandalismus und die im Zuge dessen zahlenmäßig erhebliche Zerstörung von Wahlplakaten. (...)

Genauere Zahlen diesbezüglich sowie im Hinblick auf die sonst gerügten Wahlfehler zu ermitteln ist dem Einspruchsführer mangels Hoheitsbefugnissen nicht möglich und auch nicht zumutbar. Es wird daher angeregt, im Wege der Amtsermittlung eine statistische Aufstellung bei den lokalen Polizeibehörden beizuziehen, um noch genauere Zahlen zu bekommen. Unabhängig hiervon sind aber auch diese Zahlen allemal geeignet, die Ergebnisrelevanz der Fehler zu bekommen.

Schließlich sind der niedersächsischen AfD eklatante Fehler bei der Aufstellung ihrer Landesliste unterlaufen. Mindestens 24 Mitglieder wurden demnach nicht zu der anberaumten Abstimmung beim Landesparteitag eingeladen worden, (...) sodass eine hinreichend innerparteilich demokratische Listenplatzbesetzung nicht gewährleistet gewesen ist. (...).“

25. November 2021: Ergänzung des Wahleinspruchs auf 18 Seiten

Weitere Argumentation:

1. Nichtigkeit bestimmter der Änderungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Eindämmung eines weiteren Anwachsens der Abgeordnetenzahl am 13. November 2020 vom Bundestag beschlossen wurden
2. Verhinderung einer Wahlveranstaltung der parteilosen Direktkandidaten auf dem Potsdamer Platz in Berlin
3. Formelle Nichtigkeit des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019

„Die Zahl der Wahlfehler ist dermaßen groß und schwerwiegend – fast alle Wahlfehler betreffen unmittelbar angewendete Wahlvorschriften –, dass eine Nichtigkeitsklärung der Wahl unabweisbar ist. Mehrere Zehntausend nicht wahlberechtigte Personen haben abgestimmt, die Berechnung der Überhangmandate ist verfassungswidrig, die Fünf-Pro-zent-Hürde war und ist formell verfassungswidrig, die Drei-Direktmandate-Regelung ist formell verfassungswidrig, die größte Oppositionsfraktion wurde massiv in ihrer Wahl-werbeaktivitäten durch eine linksextreme private Organisation eingeschränkt etc. etc.. Es ist augenscheinlich, dass diese Wahlfehler in Summe, aber

auch bereits einzeln sich massiv auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben bzw. dass eine solche Auswirkung keinesfalls mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Die Verstöße gegen das Demokratieprinzip, den Gleichheitsgrundsatz, den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien u.v.a.m. haben enormes verfassungsrechtliches Gewicht und setzen sich auch gegenüber einem angeblichem „Bestandsschutzinteresse“ des (grob verfassungswidrig gewählten) Parlaments durch, unabhängig davon, dass weder Wortlaut noch Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes auf einen solchen „Bestandsschutz“ (= im Kern eine Befugnis des Staates, sanktionsfrei Recht und Gesetz verletzen zu dürfen, obwohl die Ergebnisrelevanz von Wahlfehlern gegeben oder nicht hinreichend sicher auszuschließen ist) des Parlaments hindeuten. (...)“

26. November 2021: Weitere Ergänzung des Wahlanpruchs auf 3 Seiten

26. November 2021: Pressemeldung der Kanzlei Dr. Lipinski

„Bundestagswahl vom 26.09.2021 angefochten – Impfwangsgegner Hans Tolzin will eine Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen erreichen

Im Auftrag seines Mandanten Hans Ulrich Tolzin hat Rechtsanwalt Dr. Lipinski gegen das Ergebnis der Bundestagswahl vom 26.09.2021 beim Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestags Einspruch eingelegt. Gerügt werden neben den bundesweit bekannten Berliner Wahlfehlern u.a. auch die formelle Verfassungswidrigkeit diverser Normen des Bundeswahlgesetzes. Darüber hinaus werden auch Wahlfehler, die von Privaten im großen Stil begangen worden sind, geltend gemacht. Schließlich werden auch die im Verfahren 1 BvF 1/21, Beschluss vom 20.07.2021, vom Bundesverfassungsgericht festgestellten verfassungsrechtlichen Fragestellungen thematisiert. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Beschluss unter der Rn. 102 und 111ff ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Nichtigkeitserklärung der Wahl im Falle einer Wahlanfechtung in Betracht kommen würde. Rechtsanwalt Dr. Lipinski: „Wir gehen davon aus, dass aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 20.07.2020 mit hoher Wahrscheinlichkeit das Gericht von einem Verfassungsverstoß ausgehen wird, und zwar sowohl im dortigen abstrakten Normenkontrollverfahren als auch im hiesigen Wahlanfechtungsverfahren.“

20. Januar 2022: Wahlprüfausschuss bestätigt Eingang und Aktenzeichen

26. März 2022: Stellungnahme der Landespolizeidirektion Berlin

„Diese Großversammlung wurde wegen zu besorgender erheblicher Verstöße gegen infektionsschutzrechtliche Regelungen als Bestandteil der öffentlichen Sicherheit und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen des Art. 2 Abs. 2 GG gem. § 14 Abs. 1 VersFG BE verboten. Ebenso verboten wurden am 1. August 2021 aus denselben Gründen zwei ortsfeste Kundgebungen auf dem Potsdamer Platz sowie ein als Zuführung zur o. G. Großversammlung vorgesehener Aufzug, der den Potsdamer Platz tangieren sollte. (...) Alle Verbote erstreckten sich ausdrücklich auch auf Ersatzveranstaltungen im Land Berlin an diesem Tag.“

Die Landeswahlleiterin kommentiert diese Stellungnahme wie folgt:

„Aufgrund der Darlegungen der Landespolizeidirektion holte ich den Einspruch für unbegründet. Der Wahleinspruch sollte abgewiesen werden.“

5. April 2022: Stellungnahme des Bundeswahlleiters

„Die Aufgaben und Befugnisse des Bundeswahlleiters ergeben sich aus dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung. Danach ist der Bundeswahlleiter neben den anderen Wahlorganen unter anderem für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl zuständig. Eine Zuständigkeit für die Wahlwerbung von politischen Parteien ist ihm durch diese Rechtsvorschriften nicht übertragen. Insbesondere verfügt er über keinerlei Befugnis, gegen

Handlungen Dritter, die den Wahlkampf einzelner Parteien oder Bewerberinnen und Bewerber zu beeinträchtigen versuchen, vorzugehen. Vielmehr haben die Betroffenen die ihnen allgemein zur Durchsetzung ihrer Rechte zur Verfügung stehenden Mittel zu ergreifen. Grundsätzlich gilt, dass sofern der Wahlkampf durch Handlungen Dritter behindert und dadurch eine Partei oder Bewerberinnen und Bewerber mittelbar in ihrer Wettbewerbsfreiheit aus Art. 21 Abs. 1 GG oder ihrer Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG beeinträchtigt werden, können die Polizei- und Ordnungsbehörden eingeschaltet werden. Diese sind zuständig für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung - das schließt die Unversehrtheit der Rechtsordnung und subjektiver Rechte ein. Sofern Parteien oder deren Mitglieder oder auch Einzelkandidatinnen und -kandidaten durch Dritte in ihren Rechten verletzt werden oder eine Rechtsverletzung zu besorgen ist, kann (auch einstweiliger) gerichtlicher Rechtsschutz in Anspruch genommen werden. (...)

Dem Vortrag der Einspruchsführer lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen. Soweit sich diese gegen das Zerstören von Flyern durch Dritte, hier dem Zentrum für politische Schönheit, wenden, begründet dies keinen Wahlfehler (...). Grundsätzlich ist Wahlbeeinflussung aus dem gesellschaftlichen Raum zulässig (...), selbst ein gesetzeswidriges Handeln privater (einschließlich von Parteien und einzelnen Kandidaten sowie gesellschaftlichen Gruppen oder sonstigen Dritten) führt in der Regel nicht zu einem Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz der Wahlfreiheit. (...).“

25. April 2022: Stellungnahme der Landeswahlleiterin Niedersachsen

„Die Landesliste, auf die sich die beiden Einspruchsführer beziehen, wurde durch Mitgliederversammlung am 05. und 06.12.2020 in Braunschweig aufgestellt und am 12.03.2021 durch den AfD-Landesverband Niedersachsen bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin eingereicht. Mit Schreiben vom 08.07.2021 wurde diese nach § 27 Abs.5 i. V. m. § 23 Satz 1 Bundeswahlgesetz durch die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson der Landesliste zurückgenommen. Die im Wahleinspruchsverfahren bezeichnete Landesliste wurde daher gar nicht zur Wahl zum 20. Deutschen Bundestag zugelassen. Der Wahleinspruch zum Vortrag unter Abschnitt C'1.4 ist als unbegründet zu verwerfen.“

13. Mai 2022: Stellungnahme des Bundesinnenministeriums

Das Innenministerium nimmt die Wahlanfechtung offenbar sehr ernst, denn die Stellungnahme umfasst 93 Seiten, auf denen formale Gesetzesfragen detailliert diskutiert werden - natürlich ausschließlich im Sinne des Status Quo.

21. Juni 2022: Unsere Erwiderung auf Stellungnahme des Bundesinnenministeriums

6 Seiten